

MAGISTRATSVORLAGE AN DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Betreff	Neugründung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks und eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks „Ostkreis“		
Bezug			
Anlagen	2	Aktenzeichen	

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung um folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Der Aufhebung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks der Städte Kirchhain, Rauschenberg und der Gemeinde Wohratal zur Verkehrsüberwachung wird zugestimmt.

Der Neugründung

- a) eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks und
- b) eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks

der Stadt Rauschenberg mit den Städten Kirchhain, Neustadt (Hessen) und der Gemeinde Wohratal wird im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zugestimmt.

Begründung

1. Die Städte Kirchhain, Rauschenberg und die Gemeinde Wohratal bilden einen gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk. Die Zusammenarbeit wurde nach einer mehrjährigen Pause Anfang 2012 wieder aufgenommen. Aufgrund fehlenden Personals konnte die Aufgabenbewältigung im Rahmen der Verkehrsüberwachung jedoch nicht mehr konsequent und flächendeckend sichergestellt werden.

Die IKZ fand derweil so gut wie nicht mehr statt und beschränkte sich zuletzt nur noch auf die zentrale Ahndung von Parkverstößen, während Verkehrskontrollen in Kirchhain durch dort vorhandenes Fachpersonal fortgeführt werden konnten.

2. Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) soll die gemeinsame Aufgabenbewältigung in folgenden Themenbereichen neu ausgerichtet werden :

- a) Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel im Bereich ruhender Verkehr und fließender Verkehr (mit Ausnahme der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen in der Stadt Rauschenberg),
- b) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a, 25a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
- c) Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO),

d) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Der gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirk nimmt die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr wahr, für die entsprechende Zuständigkeiten für die Verwaltungsbehörden bestehen (z.B. Abfallrecht, Meldewesen usw.).

3. Die neue Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Ordnungsrechts soll zum 01.07.2022 starten, sich schrittweise entwickeln und neben der Verkehrsüberwachung (ruhender und fließender Verkehr – mit Ausnahme der stationären Messanlagen in Rauschenberg –) auch die Aufgabenstellung „Gefährliche Hunde“ nach der Hessischen Hundeverordnung sowie die zentrale Bearbeitung von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten (z.B. nach Abfallrecht, Melderecht, Lärm, Ortssatzungen etc.) beinhalten.

4. Die Steuerung und Verantwortung soll wie bisher bei der Stadt Kirchhain liegen. Näheres dazu ergibt sich aus den Vertragsentwürfen (Anlagen 1 und 2). Im Rahmen einer vorläufigen Stellenberechnung wurde der Personalbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben mit 3,5 Stellen berechnet. Abzüglich vorhandenem Personal (Kirchhain, anteilig 1,6 Stellen) verbleibt ein vorläufiger ungedeckter Personalbedarf von 1,9 Stellen.

Über die endgültige und tatsächliche Stellenbesetzung können erst verlässliche Angaben gemacht werden, wenn die neue Organisationsform im Bereich Ordnungsrecht angelaufen ist und ausreichend objektive Erfahrungswerte vorliegen, die u.a. auch vor dem Hintergrund von Fahrzeiten und Fallzahlen bedeutsam sind. Dies wird frühestens nach einem halben Jahr, also Anfang/Mitte 2023 der Fall sein. Die Fallzahlen mussten teilweise geschätzt werden, da keine konkreten Daten vorhanden sind. Auch hinsichtlich der Einnahmen aus den Verwarn- und Bußgeldern lassen sich seriöse Angaben erst dann machen, wenn Aufwand und Ertrag über ein halbes Jahr ermittelt sind und bewertet werden können. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund soll die IKZ mit Sorgfalt und Bedacht starten und sich sinnvoll fortentwickeln. Insofern hat die Beschlusslage zwar finanzielle Auswirkungen, die aber nicht jetzt, sondern im Rahmen von Haushaltsplanungen künftiger Jahre, fundiert darstellbar sind.

Primär geht es aktuell darum, die „alte IKZ“ zu beenden, eine „neue IKZ“ auf den Weg zu bringen und die damit verbundenen Formalitäten (neu) zu regeln. Perspektivisch besteht die Möglichkeit der Zuordnung weiterer Aufgaben und der Beitritt weiterer Kommunen.

Die Verrechnung der Personal- und Sachkosten soll dann anteilig erfolgen :

a) Stadt Kirchhain	= 50 %
b) Stadt Neustadt (Hessen)	= 30 %
c) Stadt Rauschenberg	= 15 %
d) Gemeinde Wohratal	= 5 %

Die Umrechnungswerte in Prozent wurden anhand der gewünschten Einsatzzeiten und anhand der Einwohnerzahlen (im Verhältnis) ermittelt und sinnvoll gerundet.

5. Sofern die Gremien der Neuausrichtung im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit zustimmen, bedarf es zusätzlich noch der förmlichen Anordnung der beiden Aufgabenbezirke durch das Regierungspräsidium Gießen und der anschließenden Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen.

Rauschenberg, den 23.11.2021



Michael Emmerich
Bürgermeister

Beschlussfassung

Magistrat am: 29.11.2021

StVV am: